

# Vertiefung Strafrecht

## 26.01.2018

Dr. Klaus Ellbogen

## § 292 Jagdwilderei

(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder

2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,

2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder

3. von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in einem Jagdbezirk zur Ausübung der Jagd befugten Personen hinsichtlich des Jagdrechts auf den zu diesem Jagdbezirk gehörenden nach § 6a des Bundesjagdgesetzes für befriedet erklärten Grundflächen.

Beispiel: Im Jagdrevier des J ist ein Rehbock von einem Auto angefahren und getötet worden. Radfahrer R findet den Kadaver und transportiert ihn zwecks Anfertigung eines Rehbratens auf einem Anhänger nach Hause.

Beispiel: J schoß in seinem Jagdrevier ein Wildschwein, nahm es in Besitz und legte es an seinem Hochsitz zum späteren Abtransport bereit. Nachdem er auf seinem Hochsitz eingeschlafen war, schlich sich W, der den Vorgang beobachtet hatte, heran und transportierte das tote Tier auf einem Handwagen nach Hause.

Beispiel: W fand im Jagdrevier des Jagdausübungsberechtigten J eine von diesem erlegte Wildgans, die J zum späteren Abtransport bereitgelegt hatte. W ging allerdings davon aus, dass ein Wilderer die Gans erlegt hätte, und nahm sie mit.

Abwandlung: Die Gans wurde tatsächlich von einem Wilderer erlegt. W stellte sich jedoch vor, dass J sie getötet hätte.

## **§ 293 Fischwilderei**

Wer unter Verletzung fremden  
Fischereirechts oder  
Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder

2. eine Sache, die dem Fischereirecht  
unterliegt, sich oder einem Dritten  
zueignet, beschädigt oder zerstört, wird  
mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder  
mit Geldstrafe bestraft.

Beispiel: A fängt mit einer Angel aus dem Zuchtbecken des Karpfenzüchters K einen Karpfen, um diesen zu einem standesgemäßen Silvesteressen verarbeiten zu können.



## **§ 303 Sachbeschädigung**

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 90a BGB Tiere**

1 Tiere sind keine Sachen. 2 Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. 3 Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

NJW 1993, 2760

## **Keine Sachbeschädigung bei Tötung eines an Tollwut erkrankten Hundes**

*StGB § [303 I](#); TierSchG § [17](#) Nr. 1; BJagdG §§ [6](#) S. 1, [23](#); BayJagdG Art. [40 I](#), [42 I](#) Nr. 2*

**1. Die Tötung eines an Tollwut erkrankten Hundes erfüllt nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung und erfolgt nicht "ohne vernünftigen Grund". Das gilt nicht, wenn lediglich Tollwutverdacht besteht.**

**2. Zu den räumlichen und inhaltlichen Grenzen des Jagdschutzes.**

BayObLG, Beschluß vom 05-05-1993 - 4 St RR 29/93

Beispiel (BGHSt 44, 34): Aus Protest gegen die Castortransportfahrten brachten Mitglieder der Organisation Greenpeace e.V. auf einer Schiene eines Verbindungsgleises zwischen einem Kernkraftwerk und den Gleisen der Deutschen Bahn AG einen etwa 1,5 Meter langen kastenförmigen Stahlkörper an. Dies geschah mit Hilfe einer – in ihrer Funktionsweise von außen nicht erkennbaren – Klammerapparatur, die – ohne einen Eingriff in die Substanz der Schiene – bewirkte, dass ein Verschieben der Konstruktion oder ein Abheben von der Schiene nicht mehr möglich war. Erst nach mehreren Tagen wurde der Kasten entfernt, indem der Teil der Schiene, auf dem er angebracht war, mit einer Schneidemaschine herausgetrennt und einschließlich der Schwellen ersetzt worden war. Während der Blockade wollte der Kraftwerksbetreiber das Gleis nicht benutzen.

Beispiel (OLG Hamburg, NStZ-RR 1999, 209): A sprühte „Graffiti“ mit Farblack auf einen Personenzugwaggon der Deutschen Bahn. Die Seitenwände des Waggons waren mit einer Folie beklebt, die ein leichteres Entfernen der Farbe ermöglicht. Farbe lässt sich von der Folie ohne Beschädigung derselben oder des Lacks des Waggons entfernen. Das gleiche gilt für direkt auf den Waggonlack aufgebrauchten Farblack. Die Entfernung der Graffiti von der Waggonoberfläche kostete 80 DM/m<sup>2</sup>; die Entfernung von der Schutzfolie weniger.

NJW 1990, 2007

## **Sachbeschädigung durch Anbringen von Aufklebern**

*StGB* § 303

**Eine Sachbeschädigung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung angebrachter Aufkleber nicht zu einer Beschädigung der Oberfläche führt, weil die Aufkleber rückstandsfrei abgelöst werden können. (Leitsatz der Redaktion)**

OLG Frankfurt, Urteil vom 11-03-1988 - 5  
Ss 477/87

NStZ 2007, 223

## **Substanzverletzung durch Graffiti; Anforderungen an Urteilsbegründung**

*StGB* § [303](#); *JGG* §§ [54](#), [10](#), [15](#)

**1. Zum Vorliegen einer Substanzverletzung i.S.d. § [303 I](#) StGB durch Anbringen von Graffiti auf einem S-Bahnwagen und auf der Wand eines U-Bahnhofs. § [303 II](#) ist gegenüber § [303 I](#) StGB susidiär.**

**2. Der Tatrichter muss seine Straftatfolgenerwägungen in einem die Nachprüfung ermöglichenden Umfang darlegen. Dies gilt im besonderen Maße bei Anwendung von Jugendstrafrecht, da § [54 I](#) JGG eine erweiterte Begründungspflicht enthält.**

KG, Beschluß vom 1. 3. 2006 - (5) 1 Ss 479/05 (89/05)

NJW 2013, 801

## **Graffiti als Sachbeschädigung**

*StGB* §§ [303 II](#), [123 II](#), [77 b](#), [77d](#)

**Im Rahmen des § [303 II](#) StGB kommt es auf den optischen Eindruck der Sache im Zeitpunkt der Veränderung an. Verändert sich durch das Aufbringen eines Schriftzugs der Charakter des Erscheinungsbilds wegen einer Vielzahl von Graffiti nicht, bleibt das Erscheinungsbild unverändert. (Leitsatz der Redaktion)**

AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 27. 4. 2012 – (420 Ds) 286 Js 5172/11 (13/12) Jug



NStZ 1982, 508

## **Überkleben von Wahlplakaten**

*StGB* §§ [77](#), [303](#)

**1. Wird ein im Eigentum eines Parteikreisverbandes stehendes Wahlplakat überklebt, so ist der von einem Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle im Auftrag des Kreisvorsitzenden gestellte Strafantrag wirksam.**

**2. Zur Sachbeschädigung durch Überkleben von Wahlplakaten.**

BGH, Urteil vom 19.08.1982 - 4 StR 387/82 (LG Siegen)

NStZ 2003, 515

**Sachbeschädigung durch unverlangte  
Zusendung von Werbetelefaxen**

Rechtsanwalt Michael Stöber, Marburg\*\*

NJW 1987, 389

## **Verunreinigung des Diensthemdes eines Polizisten**

*StGB* §§ [77](#), [302](#)

**Wer durch Schütten aus einer Bierdose das  
Diensthemd eines Polizeibeamten vorsätzlich  
mit Bier durchnässt, begeht  
Sachbeschädigung. Der Polizeibeamte kann  
als Nutzungsberechtigter des Diensthemds  
wirksam Strafantrag stellen.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 25.04.1986 - 2 Ss  
27/86

NJW 1959, 1547†

## **Sachbeschädigung**

*StGB* § [303](#)

**Das vorsätzliche Ablassen der Luft aus der Bereifung eines Kraftfahrzeugs kann eine Sachbeschädigung des Kraftfahrzeugs sein.**

BGH, Beschluß vom 14. 7. 1959 - 1 StR 296/59 (ergangen auf Vorlegungsbeschl. des BayObLG, NJW 59, [1104](#))

NJW 1987, 3271

## **Ablassen der Luft aus Fahrradreifen**

*StGB* § 303 I

**Das Ablassen der Luft aus einem Reifen eines Fahrrades erfüllt in der Regel den Tatbestand der Sachbeschädigung.**

BayObLG, Urteil vom 21-08-1987 - RReg.  
1 St 98/87

## **§ 304 Gemeenschädliche Sachbeschädigung**

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## **Graffiti auf Starkstromkasten des öffentlichen Nahverkehrs**

*StGB §§ [303 I](#) und [II](#), [304 I](#) und [II](#)*

- 1. Mit dem Erfordernis einer „nicht nur vorübergehenden“ Veränderung des Erscheinungsbildes i.S. des § [304 II](#) StGB werden solche Veränderungen ausgeschlossen, die in kurzer Zeit von selbst wieder vergehen oder ohne Aufwand entfernt werden können.**
- 2. Durch das Merkmal „nicht nur unerheblich“ sollen nur geringfügige Veränderungen an der Sache von der Strafbarkeit nach § [304 II](#) StGB ausgenommen werden, wie dies bei einer nur losen Verbindung zwischen dem Tatobjekt und dem Mittel der Veränderung gegeben ist.**
- 3. Zur Erfüllung des Tatbestands des § [304 II](#) StGB muss zu der nicht nur unerheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung des Erscheinungsbildes – ebenso wie bei dem Beschädigen nach § [304 I](#) StGB – die Beeinträchtigung der öffentlichen Funktion des Tatobjekts hinzukommen.**

OLG Jena, Beschluss vom 27. 4. 2007 - 1 Ss 337/06

## **§ 305 Zerstörung von Bauwerken**

(1) Wer rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



## **§ 305a Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel**

(1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § [316b](#) Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder

2. ein für den Einsatz wesentliches technisches Arbeitsmittel der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, das von bedeutendem Wert ist, oder

3. ein Kraftfahrzeug der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes

ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 265 Versicherungsmißbrauch

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § [263](#) mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 263 III 2 Nr. 5

einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

# Repräsentantenhaftung

## **§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles**

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.